

Zwangsvollstreckung bei treuhänderischer Rückübertragung im Fall des § 7a UVG

§§ 7, 7a UVG

DIJuF-Rechtsgutachten 31.1.2024 – SN_2024_0128 Br

Das Kind bezieht seit Mai 2019 laufend UV-Leistungen. Eine Beistandschaft wurde im Mai 2019 eingerichtet. Es liegt ein wirksamer Rückübertragungsvertrag vor.

Auf Basis fiktiven Einkommens hat die Beiständin 2020 einen Titel erwirkt, in dem Rückstände seit Mai 2019 sowie laufend Unterhalt iHv 100 % abzüglich hälftiges Kindergeld festgesetzt sind. Die Beiständin hat nun erfahren, dass der Unterhaltspflichtige in einem Arbeitsverhältnis steht, und möchte eine Gehaltspfändung beantragen.

Sie ist sich nun unsicher, ob sie die nach § 7 Abs. 4 S. 3 UVG rückübertragenen Ansprüche einfach mitvollstrecken kann (schließlich ist der Titel rechtskräftig) oder ob die Gefahr eines möglicherweise erfolgreichen Vollstreckungsgegenantrags besteht (wobei dadurch verursachte Verfahrenskosten im Fall des Unterliegens von der UV-Stelle zu übernehmen wären).

Unklar ist, ob der Vater bspw. in 2021 SGB II ohne Nebeneinkünfte bezogen hat.

Das Jugendamt fragt, wie die Beiständin nun vorgehen sollte.

I. Ausgangspunkt: Mögliche Einwendung nach § 7a UVG

Sollte der Vater tatsächlich in 2021 SGB II-Leistungen ohne weitere eigene Einkünfte bezogen haben, könnte der Vollstreckung im Ergebnis die Vorschrift des § 7a UVG entgegenstehen. Sie besagt:

„Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übertragene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.“

1. Normzweck und Tatbestandsvoraussetzungen

Die Bestimmung will dazu beitragen, zur Schonung staatlicher Ressourcen die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu verhindern, deren Realisierung aussichtslos ist. Soweit in

der Überschrift die übergebenen Ansprüche des Berechtigten (m/w/d*) bei „Leistungsunfähigkeit“ (des Unterhaltsschuldners) genannt werden, müsste wohl richtigerweise auf dessen Zahlungsunfähigkeit abgestellt werden, denn bei Leistungsunfähigkeit besteht von vornherein kein übergangsfähiger Anspruch (jurisPK/*Buchheister* SGB – Sozialrecht Besonderer Teil, 2023, UVG § 7a Rn. 6).

Tatbestandliche Voraussetzung ist zunächst ein tatsächlicher Bezug von SGB II-Leistungen. Das Bestehen eines Anspruchs auf solche Leistungen genügt nach dem Wortlaut nicht und ist andererseits keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 7a UVG: Ob Leistungen nach dem SGB II zu Recht bezogen werden, muss die zuständige Stelle nicht prüfen.

Erfasst werden sämtliche im SGB II vorgesehenen Leistungen, solange der Elternteil selbst der Leistungsberechtigte ist. Für den Nachweis des Leistungsbezugs genügt der Bewilligungsbescheid, ansonsten die Auskunft des Sozialleistungsträgers nach § 6 Abs. 5 UVG (jurisPK/*Buchheister* UVG § 7a Rn. 10).

2. Gesperrte Rechtsverfolgungsmaßnahmen

Der Wortlaut stellt darauf ab, dass der Unterhaltsanspruch unter den genannten Voraussetzungen „nicht verfolgt“ wird. Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses vom 31.5.2017 stellen zur Begründung konkret auf „Vollstreckungsmaßnahmen“ ab und führen zudem aus, dass die Ansprüche wie bisher zu prüfen und ggf. gerichtlich geltend zu machen seien (BT-Drs. 18/12589, 157 f.).

Deshalb gehen die UVG-Richtlinien (UVG-RL) und Teile der Literatur davon aus, dass **nur die Vollstreckung** von Ansprüchen gesperrt sei, nicht aber ihre gerichtliche Geltendmachung (UVG-RL zu § 7a UVG; ferner *Birnstengel* JAmt 2017, 330 [332]; *BeckOK/Engel-Boland* SozR, Stand: 1.12.2023, UVG § 7a Rn. 16 ff.; *Grube* UVG, 2. Aufl. 2020, UVG § 7a Rn. 2; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 489 ff.).

Als Argument wird ua auf die verjährungsrechtlichen Folgen hingewiesen, wenn schon die gerichtliche Geltendmachung unterbleiben müsste, solange SGB II-Leistungen bezogen werden.

Der BGH (31.5.2023 – XII ZB 190/22 Rn. 13 ff., FamRZ 2023, 1287 = JAmt 2023, 421 [422 ff.]) hat entschieden, dass § 7a UVG zum Schutz des Unterhaltspflichtigen nicht lediglich die Vollstreckung, sondern bereits die gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch den Sozialleistungsträger untersagt. Dabei gilt die Vorschrift für die Zeiträume, in denen die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind. Der Senat hat sich da-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

bei maßgeblich auf Gesetzesentstehung und -systematik gestützt (dazu auch *Schürmann FamRZ 2023, 1081 [1097]*):

„So fasst § 204 Abs. 1 BGB verschiedene Formen der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, vor allem durch Erhebung einer Leistungsklage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB), unter dem Begriff der Rechtsverfolgung zusammen. Auch in § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO beschreibt der Begriff der Rechtsverfolgung zweifelsfrei die gerichtliche Geltendmachung. Beziehen sich gesetzliche Regelungen hingegen (nur) auf die Zwangsvollstreckung, so wird dies, wie etwa in § 274 Abs. 2 BGB oder in § 120 Abs. 3 FamFG, jeweils ausdrücklich erwähnt.

Der somit durchweg in diesem weiten Sinn verwendete Begriff der Rechtsverfolgung entspricht ausweislich der Gesetzesmaterialien auch den Motiven der durch § 7 a UVG erfolgten Neuregelung. Nach der Stellungnahme des Bundesrats vom 10. Februar 2017, die zur Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz geführt hat, entfällt der Rückgriff zur Vermeidung verwaltungswändiger und unwirtschaftlicher Rückgriffsbemühungen der Unterhaltsvorschussstellen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil auf SGB II-Leistungen angewiesen sei und kein eigenes Einkommen erwirtschaftete, da dieser den Grundsätzen des Förderns und Forderns im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unterliege (BT-Drucks. 18/11135 163). Dass der Rückgriff gänzlich entfallen soll, deckt sich mit dem ersichtlich bewusst weit gefassten Begriff des Verfolgens.“

Hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Verfolgungssperre hat der BGH betont, dass auch nach Wegfall der Voraussetzungen keine Nachforderung für die Vergangenheit stattfindet; das ergebe sich aus dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, den Rückgriff entfallen zu lassen und nicht etwa nur aufzuschieben (BGH 31.5.2023 – XII ZB 190/22 Rn. 19, *FamRZ 2023, 1287 = JAmt 2023, 421 [424]*).

II. Fallbezogene Schlussfolgerungen

Der Titel wurde zu einer Zeit geschaffen, in dem die Vorschrift § 7a UVG zwar bereits existierte, jedoch noch allgemein vertreten wurde, dass nicht bereits die Geltendmachung der auf den UV-Träger übergegangenen Forderungen ausgeschlossen war (sondern nur die Vollstreckung).

Würde nun für Zeiträume in 2021 vollstreckt, in denen § 7a UVG erfüllt war, könnte der Schuldner Vollstreckungsgegenantrag iSv § 767 ZPO stellen und würde aller Voraussicht nach Recht bekommen.

Es wäre deshalb angezeigt, die nach der treuhänderischen Rückübertragung formell dem Kind, aber wirtschaftlich dem Land zustehenden Forderungen nicht einfach mit zu vollstrecken.

Im Rahmen von treuhänderischen Rückübertragungsverträgen wird das Kind zwar regelmäßig „allgemein“ verpflichtet, die dem Land zustehenden Ansprüche mit geltend zu machen (so heißt es im Vertragsmuster gem. Anl. zu Ziff. 7.7.1 UVG-RL „frei von jeglichen materiell-rechtlichen und prozessualen Einschränkungen“; zu den Pflichten des Kindes aus einem Rückübertragungsvertrag s. *DJUF/Knittel/Birnstengel Themen-gutachten TG-1025, Stand: 2/2021, Frage 1 und Ziff. 6.2, abrufbar unter www.kijup-online.de). Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Auftragswahrnehmung sollte jedoch das Risiko der Kostentragungspflicht der Rechtsanwaltskosten für einen ggf.*

erfolgreich eingelegten Vollstreckungsantrag möglichst klein gehalten werden. Hierzu empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Liegen der Beiständin Anhaltspunkte für einen SGB II-Bezug vor, so ist es nach Einschätzung des Instituts angezeigt, bei dem Unterhaltspflichtigen konkret nachzufragen bzw. um die Vorlage der Bescheide zu bitten, um ggf. die tatsächlichen Zeiträume des SGB II-Bezugs ermitteln zu können. Sodann halten wir die Beiständin für berechtigt – vorzugsweise nach entsprechender Mitteilung an die UV- Stelle –, dass die betreffenden „§ 7a UVG-Beträge“ nicht weiter geltend gemacht werden.

Sind hingegen keine Anhaltspunkte für einen SGB II-Bezug vorhanden, so ist ratsam, im letzten Aufforderungsschreiben vor dem Vollstreckungsantrag dem Schuldner mitzuteilen, dass davon ausgegangen werde, dass kein SGB II-Bezug in dem Zeitraum vorlag bzw. wenn dies anders sei, möge dieser die Bescheide vorlegen. Rührt sich der Schuldner nach einem gewissen Fristablauf nicht, so ist die Vollstreckung vollumfänglich zu beantragen. Wird sodann Vollstreckungsgegenantrag gestellt, der im Fall eines dann belegten SGB II-Bezugs teilweise erfolgreich sein dürfte, sollte das Kind keine Kostenlast treffen, da der Schuldner vorher angeschrieben wurde und zunächst nicht den Bezug dargelegt hatte.